

Zur Ansicht

**Leistungsbeschreibung für
Architekten- und Ingenieurleistungen**

***Sanierung Olympiadach,
BW 3 Olympiastadion und Zwischendach zur
Olympiahalle,
Elektroarbeiten 001***

Zur Ansicht

Inhalt

| | |
|---|----|
| 1. Beschreibung der Planungsaufgabe | 4 |
| 1.1 Gegenstand der Maßnahme: | 4 |
| 1.1.1 Anlagengruppe 1: Starkstromanlagen | 6 |
| 1.1.2 Anlagengruppe 2: <i>Fernmelde- und informationstechnische Anlagen</i> | 6 |
| 1.2 Leistungen des Auftragnehmers | 7 |
| 1.3 Bearbeitungsstand der bisherigen Planung der Maßnahme..... | 7 |
| 1.4 Planungs- und Überwachungsziele | 7 |
| 1.4.1 Grundlage der Leistungserbringung des Auftragnehmers | 8 |
| 1.4.2 Kostenziele | 8 |
| 1.4.3 Terminziele | 8 |
| 1.4.4 Quantitäts- und Qualitätsziele | 9 |
| 1.4.5 Konkretisierung der Planungs- und Überwachungsziele | 9 |
| 1.4.6 Leistungsänderungen | 9 |
| 1.5 Behandlung von Unterlagen..... | 9 |
| 1.6 Koordination | 9 |
| 2.1 Kommunikationsregelungen..... | 10 |
| 2.2 Weitere fachlich Beteiligte..... | 10 |
| 2.3 Örtliche Vertreter des Auftragnehmers..... | 10 |
| 2.4 Besprechungen..... | 10 |
| 2.5 Projektleitung | 11 |
| 3. Stufenweise Beauftragung | 11 |
| 3.1 Leistungsstufe 1..... | 11 |
| 3.2 Folgende Leistungsstufen..... | 11 |
| 4. Besondere Grundlagen des Honorars | 12 |
| 4.1 Ermittlung des Honorars | 12 |
| 4.2 Ermittlung der anrechenbaren Kosten für die Ermittlung des Honorars | 12 |
| 4.3 Ergänzende Festlegungen | 12 |
| 5. Ergänzende Regelungen | 13 |
| 6. Anlagen zur Leistungsbeschreibung | 13 |

1. Beschreibung der Planungsaufgabe

1.1 Gegenstand der Maßnahme:

Das Olympiazelt Dach befindet sich im Olympiapark entlang des Spiridon-Louis-Ring in München. Die Olympiazelt Dachkonstruktion mit einer Fläche von ca. 78.700 m² besteht aus den Dächern des Stadions (34.550m²), der Olympiahalle (21.750 m²) und der Olympiaschwimmhalle (11.900 m²). Die Dächer entsprechen unabhängigen Tragwerken, die zum einen durch das große Zwischendach (5.800m²) zwischen Stadion und Olympiahalle und zum anderen durch das kleine Zwischendach (800 m²) zwischen Olympiahalle und Olympiaschwimmhalle verbunden sind.



Ziele:

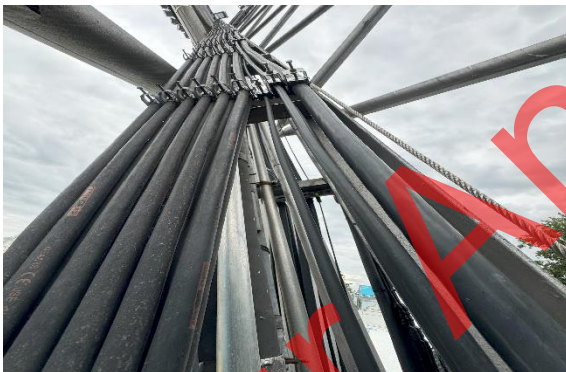
- Ermittlung sämtlicher Kabeltrassen, insbesondere der vertikalen an den Pylone, damit deren Befestigungspunkte im Stahlbau der Pylone berücksichtigt werden können.
- Planung Demontage der Einbauten auf den Pylonen, den Druckstützen unter dem Dach, Randseile, etc. unter Berücksichtigung der wirtschaftlichsten Lösung.
- Planung Wiedermontage unter Berücksichtigung technischer Belange des technischen Services der SWM
- Optimierungsmaßnahmen der Kabelverlegung einschl. der ersatzlosen Demontage und Entsorgung sich nicht im Einsatz befindlichen Kabel/Anlagen
- Erstellung einer Ausschreibung für die ausführenden Arbeiten
- Objektüberwachung während der Demontage und Wiedermontage
- Erstellen einer Gesamtdokumentation nach Richtlinien der SWM

De- & Remontage der Technik im Bereich des Zeltdaches des Olympiastadions (S) und des Zwischendaches (Z)

In der Zeltdachkonstruktion von Olympiastadion und Zwischendach zur Olympiahalle befinden sich etliche Elektroanschlüsse für Flutlichtbeleuchtung, Forumsbeleuchtung, Lautsprecher für Stadionbeschallung und Sprachalarmierung sowie Feldgeräte der Messtechnik zur Erfassung und Auswertung verschiedener Daten.



Die Leitungen zu den genannten Anlagen sind teilweise an, teilweise auf der Tragkonstruktion des Zeltdaches mit verschiedenen Befestigungssystemen befestigt.



Für die gesamte Olympiastadion- und Zwischendachkonstruktion wurden eine umfassende Bestandsaufnahme aller elektrotechnischen Anlagen und Leitungen erstellt.

Die Dokumentation, Übersichtstabelle, Übersichtszeichnungen und Bildmaterial dienen als Grundlage für die weiteren Planungsphasen (Lph 1-9) zur Schaffung der im operativen Sanierungsprozess des Zeltdachs erforderlichen Baufreiheiten.

Der Bereich Olympiastadiondach und Zwischendach umfasst ca. 340 Kabel für Flutlicht und Tribünenbeleuchtung, 2 Kabel für Forumsbeleuchtung, 104 Leitungen für Sprachalarmierung und 3 Videokabel, insgesamt ca. 31.000 m verschiedenen Querschnittes.

Im Rahmen der Zeltdachsanie rung sind diese Leitungen einschl. der Leitungswege abschnittsweise zurückzubauen, um für die Sanierungsarbeiten notwendige Freiräume zu schaffen und nach Fertigstellung der Sanierung wieder herzustellen und in Betrieb zu nehmen.

Ebenso müssen teilweise Leuchten und Schaltschränke zur Schaffung von Baufreiheit für die Sanierungsmaßnahmen zurückgebaut und anschließend wiedermontiert und angeschlossen werden.

Die zu erbringende Leistung umfasst für die Kostengruppen 440 und 450 alle Leistungsphasen 1 - 3 und 5 - 9 der HOAI für den Rückbau und die betriebsfertige Wiederherstellung der Verkabelung einschl. Leitungswege aller Anlagen, sowie teilweise der Strahler im Bereich des Zeltdaches, um die für die Sanierung notwendigen Baufreiheiten zu schaffen.

Dabei sind die einzelnen Leitungen und Leitungswege im Zuge der Planung dahingehend zu bewerten, ob

- Rückbau, Einlagerung und Wiedermontage oder
- vollständige Demontage und Neuerrichtung

wirtschaftlicher ist.

Beschreibung von maßgeblichen Leistungsgrenzen und Schnittstellen:

Leistungsgrenzen:

- Die Planungsaufgabe umfasst De- & Remontage aller elektrotechnischen Anlagen im Bereich des Zeltdaches von Olympiastadion und Zwischendach.

Schnittstellen:

- Integration und Abstimmung der neuen Planungen in die bereits laufenden Arbeiten sowie Planungen innerhalb des Olympiastadions und des Zwischendachbereichs
- Fachlich beteiligte Planer/Betreiber:
 - Objekt- und Fachplaner Sanierung Olympiazeltdach
 - ELT-Planung der Hauptmaßnahme SOST
 - Technischer Service der SWM
 - Abstimmung mit dem Betreiber (Technischer Service – Stadtwerke München GmbH) sowie Nutzer (Olympiapark München GmbH) des Olympiaparks, um sicherzustellen, dass die Betriebsabläufe und Veranstaltungen im Umfeld des Stadions so wenig wie möglich gestört werden.
 - Die Bewegungs- und Baustelleneinrichtungsflächen müssen mit den Planungsbeteiligten der zeitgleich laufenden Baumaßnahmen abgestimmt werden
 - Sanierung Olympiazeltdach
 - Hauptbaumaßnahme Gebäude und Freianlagen Olympiastadion mit Kleinbauwerken (Verkaufskioske, Kassen, Sanitäter etc.)

1.1.1 Anlagengruppe 1: Starkstromanlagen

Rückbau aller Starkstromanlagen zur Schaffung der Baufreiheit für die Sanierung der Dachkonstruktion und anschließenden Wiedermontage wie vor beschrieben.

1.1.2 Anlagengruppe 2: Fernmelde- und informationstechnische Anlagen

Rückbau aller Fernmelde- und informationstechnische Anlagen zur Schaffung der Baufreiheit für die Sanierung der Dachkonstruktion und anschließenden Wiedermontage wie vor beschrieben.

1.2 Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer erbringt hierfür Leistungen aus dem/den Leistungsbild/-ern (s. **Anlagen 1 f**)

- Objektplanung Gebäude und Innenräume** entsprechend § 34 HOAI ... (Anlage 1a),
- Objektplanung Freianlagen** entsprechend § 39 HOAI (Anlage 1b),
- Objektplanung Ingenieurbauwerke** entsprechend § 43 HOAI (Anlage 1c),
- Objektplanung Verkehrsanlagen** entsprechend § 47 HOAI (Anlage 1d),
- Tragwerksplanung** entsprechend § 51 HOAI (Anlage 1e),

- Technische Ausrüstung** entsprechend § 55 HOAI, für folgende technische Anlagen (Anlage 1f):

Anlagengruppen:

AG 4 – Starkstromanlagen

AG 5 – Fernmelde- und informationstechnische Anlagen

Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Grundleistungen und Besonderen Leistungen sind in dem/den Leistungsverzeichnis/-sen erfasst.

1.3 Bearbeitungsstand der bisherigen Planung der Maßnahme

Das Projekt zur Sanierung des Olympiastadions ist in 4 Teilprojekte gegliedert:

- Sanierung Flutlicht (FOST)
- Sanierung Dachkonstruktion im Olympiastadion und im Zwischendach
- Sanierung Dachbelag Stadiongebäude (GART)
- Sanierung Hauptgebäude und Freianlagen mit Kleinbauwerken (SOST)

Die Bauleistungen zur Sanierung des Gartenmannbelags (GART) sind zu ca. 40% abgeschlossen.

Ab Oktober 2025 wird der Betrieb im Olympiastadion komplett eingestellt und das Olympiastadion bleibt bis zur geplanten Wiedereröffnung im Juni 2027 geschlossen.

1.4 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen, dass die Maßnahme gemäß den Vorgaben der vertraglich vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber auf die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen hinzuweisen. Dies gilt im Rahmen seiner Leistungspflichten auch für die Einhaltung der Vorschriften etwaiger Zuwendungsgeber.

Der Auftragnehmer hat nach Beauftragung im Zuge seiner Leistungserbringung sämtliche vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind

oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

Wird erkennbar, dass die vertraglich vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele mit der bisherigen Planung nach dem Ergebnis der Ausschreibung von Leistungen oder dem bisher vorgesehenen Bauablauf nicht erreicht werden können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf Kosten, Quantitäten, Qualitäten, Termine und Wirtschaftlichkeit des Objektes darzulegen, so dass diese Ziele eingehalten werden können.

1.4.1 Grundlage der Leistungserbringung des Auftragnehmers

Die Erstellung einer Planungsgrundlage nach § 650p Abs. 2 BGB ist nicht Vertragsgegenstand.

Im Rahmen seiner Leistungserbringung hat der AN auch zu berücksichtigen:

- Grundlagenermittlung der Fa. Siafakas über alle im zu sanierenden Bereich vorhandenen elektrotechnischen Anlagen (digital)
- Rahmenterminplan der Gesamtmaßnahme

1.4.2 Kostenziele

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Baumaßnahmen von 1.100.000,- € netto nicht überschritten wird, soweit der Auftragnehmer durch seine Planungs-, Koordinierungs- oder sonstige Leistungen darauf Einfluss zu nehmen hat. Dies betrifft auch die Kosten, für die nach dem Vertrag ausschließlich Koordinationsverpflichtungen an den Auftragnehmer übertragen werden.

Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen: 440 und 450 nach DIN 276:18
Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

1.4.3 Terminziele (Olympiastadion und Zwischendach zur Olympiahalle)

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

Demontage: 2. März 2026 bis 30. Juni 2026 (in Teilabschnitten)

Remontage: 1. Oktober 2026 bis 30. April 2027 (in Teilabschnitten)

Auf der Grundlage dieser Termine erarbeitet der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte in Abstimmung mit dem Auftragnehmer unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung.

In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die De- bzw. Remontage der elektrotechnischen Anlagen abschnittsweise entsprechend dem Fortschritt der Sanierungsarbeiten der Dachkonstruktion erfolgen kann, Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass ggf. auf Grund des laufenden Betriebs in Teilbereichen entsprechende Provisorien zu planen und zu realisieren sind.

1.4.4 Quantitäts- und Qualitätsziele

- Die Qualitäten der Ausführung müssen mindestens dem Bestand entsprechen und eng mit dem Denkmalschutz abgestimmt werden.
- Die Ausführung muss einen wirtschaftlichen Betrieb und Unterhalt der betroffenen Flächen ermöglichen, soweit dies innerhalb des Kostenrahmens, der behördlichen Auflagen und anderen Vorschriften möglich ist.
- Die Eingriffe in das vorhandene Gelände müssen auf ein unbedingt erforderliches Maß reduziert werden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Die Quantitäts- und Qualitätsziele sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

1.4.5 Konkretisierung der Planungs- und Überwachungsziele

Eine gegebenenfalls erforderliche Konkretisierung der Planungs- und Überwachungsziele im Zuge der Planung und Realisierung der Maßnahme erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber und ist mit dem vereinbarten Honorar abgegolten.

1.4.6 Leistungsänderungen

- 1.4.6.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, die vereinbarten Quantitäts-, Qualitäts-, Kosten- und Terminvorgaben zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies wegen der Kosten- und Terminentwicklung, geänderten Bauprogramms oder anderer qualitativer, funktionaler oder besonderer technischer Anforderungen erforderlich wird. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, nach Wunsch des Auftraggebers Alternativplanungen - auch nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen - durchzuführen.
- 1.4.6.2 Werden über die vereinbarten Planungsleistungen hinaus andere oder weitere Planungsleistungen zur Erfüllung der vereinbarten Quantitäts-, Qualitäts-, Kosten- und Terminvorgaben erforderlich, hat sie der Auftragnehmer nach schriftlicher Aufforderung des Auftraggebers zu erbringen, es sei denn, sein Büro ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet.
- 1.4.6.3 Im Übrigen wird für den Fall von Leistungsänderungen gemäß vorstehend 1.4.6.1 und 1.4.6.2 auf Ziff. 2.7 AEB-Ing. verwiesen.

1.5 Behandlung von Unterlagen

Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Arbeitsergebnisse (Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Leistungsbeschreibungen etc.) sind dem Auftraggeber in digitaler Form (Format: dwg bzw. pdf) zu übermitteln. Soweit dem Auftragnehmer vom Auftraggeber die Leistungen der Genehmigungsplanung übertragen werden, sind die Genehmigungsunterlagen in der von der Genehmigungsbehörde geforderten Zahl anzufertigen. Folgende Arbeitsergebnisse sind zusätzlich in -facher Ausfertigung in Papierform zu übergeben:

Die Papierdokumente sind DIN-gerecht zu falten und ggf. farbig anzulegen sowie zum Ende jeder Leistungsphase in Ordnern abgelegt zu übergeben.

1.6 Koordination

Der Auftragnehmer hat sich mit allen beteiligten Fachplanern und den übrigen fachlichen Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich abzustimmen und deren Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und

Überwachungsziele eingehalten werden.

- Zusätzlich beinhaltet dies auch eine übergeordnete Koordinationspflicht aller beteiligten Fachplaner und übrigen fachlich Beteiligten.
- Zur frühzeitigen Erkennung nebst planerischer Beseitigung von etwaigen Kollisionen bereits vor der Bauausführung ist der Auftragnehmer im Rahmen der Koordination verpflichtet Koordinationspläne auf Grundlage der Planunterlagen aller fachlich Beteiligten zu erstellen.

2. Organisation der Planung und Umsetzung der Maßnahme

Es gelten die Regelungen zu den beidseitigen Ansprechpartnern nach §3 AEB-Ing. (Kommunikation)

2.1 Kommunikationsregelungen

Seitens des Auftraggebers wird mit der Vertragsdurchführung als Brückenkopf betraut:
Projektleitung SOZD, Jürgen Jacob
Stellvertreter SOZD, Wasem Ajmail

2.2 Weitere fachlich Beteiligte

Die nachstehende - nicht abschließende - Zusammenstellung gibt einen Überblick über die vom Auftraggeber bisher vorgesehenen weiteren fachlich Beteiligten für die Planung und Umsetzung der Maßnahme.

- SOZD / Projektleitung Sanierung Olympia-Zeltdach
- SOZD / Objekt- und Fachplaner Sanierung Olympiazeltdach
- SOST / ELT Fachplanung Hauptbaumaßnahme: Raible + Partner
- Fachbereiche des technischen Services der SWM

Für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination nach der Baustellenverordnung ist beauftragt:

KSM Baumanagement GmbH

2.3 Örtliche Vertreter des Auftragnehmers

Der/Die (örtliche(n)) Vertreter des Auftragnehmers (auf der Baustelle/ im Projekt/ zur Erfüllung der Leistungen o.ä.) ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen.

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die genannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer eingesetzt werden.

Sollten Leistungen nicht ordnungsgemäß von einem externen Leistungserbringer erbracht werden, kann der Brückenkopf des Auftraggebers, nach Abstimmung mit dem Brückenkopf des Auftragnehmers, einen Austausch dieses externen Leistungserbringers verlangen.

2.4 Besprechungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen vorzubereiten. Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Besprechungen und Verhandlungen Protokolle. Diese sind dem Auftraggeber unverzüglich zur Kenntnis vorzulegen.

2.5 Projektleitung

Der Projektleiter des Auftragnehmers ist dem Auftraggeber nach Beauftragung zeitnah schriftlich zu benennen. Der Auftragnehmer hat Wechsel des Projektleiters zu vermeiden. Ist ein Wechsel zwingend erforderlich, so hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber mit angemessenem zeitlichem Vorlauf schriftlich mitzuteilen. Dabei ist darzulegen, durch welche konkreten Maßnahmen Nachteile für das Projekt durch den Wechsel vermieden werden, und es ist nachzuweisen, dass der neue Projektleiter mindestens über die gleichen Qualifikationen wie der bisherige verfügt.

3. Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung des Auftragnehmers erfolgt in Leistungsstufen.

Mit dem Abruf einer der nachfolgenden Leistungsstufen durch den AG, nimmt der AG das Angebot über den Abschluss eines Stufenvertrages an.

Der Abruf weiterer Leistungsstufen erfolgt unter den nachfolgenden Bedingungen sowie den weiteren Bedingungen des Stufenvertrags.

3.1 Leistungsstufe 1

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer zunächst mit der Erbringung der Leistungsstufe 1. Diese umfasst die Grundleistungen und Besonderen Leistungen der Leistungsphasen (=LPH) bis gemäß Anlagen 1 f.

3.2 Folgende Leistungsstufen

Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Maßnahme den Auftragnehmer mit weiteren Leistungen der Anlage 1 f in folgenden Leistungsstufen zu beauftragen:

| | | | | |
|-------------------|---|--------------------------------|-----|--------------------------------|
| Leistungsstufe 2: | Grund- und Besondere Leistungen der LPH | <input type="text" value="5"/> | bis | <input type="text" value="6"/> |
| Leistungsstufe 3: | Grund- und Besondere Leistungen der LPH | <input type="text" value="7"/> | bis | <input type="text" value="9"/> |

Die Beauftragung der Leistungsstufen erfolgt durch den Auftraggeber jeweils in Textform. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn sie ihm vom Auftraggeber innerhalb von maximal 6 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen der vorangegangenen Stufe übertragen werden.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit der Anschlussbeauftragung einer Leistungsstufe hinzuweisen. Wesentliche Voraussetzung für die weitere Beauftragung sind die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele gemäß § 1.4.

3.3 Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Maßnahme zu beschränken.

3.4 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen/Teilleistungen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars oder sonstige Ansprüche ableiten.

4. Besondere Grundlagen des Honorars

4.1 Ermittlung des Honorars

Der Ermittlung des Honorars für Grundleistungen werden die in **Anlagen 1 f** angebotenen Honorarbestandteile, mit Ausnahme der dort angegebenen vorläufigen anrechenbaren Kosten, zu Grunde gelegt. Die Ermittlung des Honorars für Grundleistungen und Besondere Leistungen erfolgt nach der Systematik der in **Anlage 2** beigefügten vorläufigen Honorarermittlung. Die vorläufige Honorarermittlung wird nicht Vertragsbestandteil.

4.2 Ermittlung der anrechenbaren Kosten für die Ermittlung des Honorars

4.2.1 Die anrechenbaren Kosten nach § 4 HOAI und den spezifischen Regelungen des Leistungsbilds, werden auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung, ohne Umsatzsteuer, ermittelt. Solange diese nicht vorliegt, ist die vom Auftraggeber baufachlich genehmigte Kostenschätzung, ohne Umsatzsteuer, zugrunde zu legen.

4.2.2 Bei Überschreitung des maximalen Tafelwerts zu einem Leistungsbild erfolgt eine Fortschreibung mit den erweiterten Honorartabellen der Richtlinien der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg (RifT) in der bei Vertragschluss gültigen Fassung.

4.2.3 Wird aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben insbesondere im Baugenehmigungsverfahren ein mehrfaches Überarbeiten von Planunterlagen erforderlich, so kann hierfür eine gesonderte Vergütung nicht gefordert werden. Hiervon nicht erfasst sind Änderungen des Bauprogramms (z.B. Änderung von Standort, Raumprogramm oder Aufgabenstellung) sowie Alternativplanungen nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen.

4.3 Ergänzende Festlegungen

- Das Honorar wird abweichend von § 11 Abs. 1 HOAI unabhängig von der Anzahl der Objekte nach der Summe der anrechenbaren Kosten aller Objekte berechnet.
- Das Honorar wird abweichend von § 54 Abs. 1 HOAI unabhängig von der Anzahl der Objekte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 nach der Summe der anrechenbaren Kosten der Anlagen jeder Anlagengruppe berechnet.
- Das Honorar der einzelnen Objekte (vgl. Beschreibung unter 1.1) orientiert sich an den anrechenbaren Kosten jedes Objekts. Es gelten ferner die Bedingungen im §11 HOAI.
- Zum Abschluss der Leistungsphasen 2 und 3 sind die Planungsergebnisse durch den Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen der Grundleistungen in einem Präsentationstermin vorzustellen.
- Den Kostenermittlungen (Kostenschätzung, Kostenberechnung, Kostenanschlag und Kostenfeststellung) sind die seitens des Auftraggebers zur Verfügung gestellten EXCEL-Vorlagen zugrunde zu legen und bis zur dritten Ebene der aktuell gültigen Fassung der DIN 276 zu erfassen. Jede Position ist ab der Kostenberechnung dem im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festgelegten Vergabepaket zuzuordnen.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Anforderungen an die Beschaffenheit von Unterlagen gemäß VDI-Richtlinie 6026 (Dokumentation in der technischen Gebäudeausrüstung) zu erbringen, ohne dass damit die Leistungspflichten des Auftragnehmers abschließend bestimmt wären.

5. Ergänzende Regelungen

5.1 ---

5.2 ---

5.3 ---

6. Anlagen zur Leistungsbeschreibung

Anlage 1 Leistungsverzeichnis/-se

Anlage 2 Honorarermittlung vorläufig (nicht Vertragsbestandteil)

Anlage 3 a/b Musterleistungsbeschreibung der SWM als PDF- und GAEB-Datei

Anlage 4 Richtlinien für die Führung des Bautagebuches

Anlage 5 Dokumentationsrichtlinie

Anlage 6 Rahmenterminplan

Dem Auftragnehmer werden mit Auftragserteilung folgende weitere Unterlagen übergeben:

Grundlagenermittlung aller elektrotechnischen Anlagen im Olympiazelt Dach (digital)

Zur Ansicht